

## Merkblatt Dienstreisen

### Verbindung von Dienstreisen mit einem privaten Aufenthalt

#### I. Berechnung der Reisekostenvergütung bei einem privaten Aufenthalt von unter fünf Arbeitstagen

Wenn Sie Ihre Dienstreise mit einer privaten Reise verbinden, wird die Reisekostenvergütung entsprechend § 13 Bundesreisekostengesetz (BRKG) so berechnet, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf in diesem Fall die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebenden Aufwendungen nicht übersteigen.

Erfolgte ein privater Aufenthalt, ist es für die Abrechnung somit **zwingend erforderlich**, dass Sie einen **Kostenvergleich** für die **dienstlich notwendigen Hin- und Rückreisekosten** vorlegen. Dieser muss die fiktiven Auslagen bei direkter An- und Abreise (Strecke: Wohn-/Dienstort zum Geschäftsort und zurück) ausweisen. Der Kostenvergleich ist zum Buchungstag der tatsächlichen Reisetickets zu ermitteln.

#### Beispiel:

Eine Dienstreisende nimmt an einer Tagung in Hamburg vom 12.06.2017 bis zum 13.06.2017 teil. Nach Beendigung des Dienstgeschäftes am 13.06.2017 reist sie aus privaten Gründen weiter nach Bremen, von wo aus sie am 16.06.2017 die Heimreise nach Berlin antritt. Sie reist mit der Bahn.

Mit der Reisekostenabrechnung erfolgt somit nur eine Erstattung für die dienstlich veranlasste Fahrtstrecke. Dienstlich veranlasst sind hier die Kosten der Hin- und Rückfahrt von Berlin nach Hamburg.

Dem Antrag auf Reisekosten müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. Tickets und Zahlungsnachweis über die tatsächlichen Fahrtkosten (Strecke: Berlin-Hamburg-Bremen-Berlin)
2. Kostenvergleich zum Zeitpunkt der Buchung der tatsächlichen Reisetickets (Strecke Berlin-Hamburg-Berlin)

Im vorliegenden Beispiel werden tatsächliche Fahrtkosten in Höhe von 120,00 € nachgewiesen. Der Kostenvergleich weist für die dienstlich veranlasste Fahrtstrecke (Berlin-Hamburg-Berlin) einen Betrag von 80,00 € aus. Die Fahrtkosten können somit nur mit 80,00 € erstattet werden.

## II. Berechnung der Reisekostenvergütung bei einem privaten Aufenthalt von mehr als fünf Arbeitstagen

Sofern der private Aufenthalt fünf Arbeitstage übersteigt, **besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung der An- und Abreisekosten**. Dies kann unter Umständen zu empfindlichen finanziellen Nachteilen führen, da nur noch die Kosten des reinen Dienstgeschäftes (Tage- und Übernachtungsgeld, Tagungsgebühren, ÖPNV vor Ort) erstattungsfähig sind.

### Beispiel 1:

Ein Dienstreisender nimmt in der ersten Woche von Montag, den 12.06.2017, 10:00 Uhr, bis Donnerstag, den 15.06.2017, 20:00 Uhr, Dienstgeschäfte in Bonn wahr. Von Freitag, den 16.06.2017, bis Sonntag der darauf folgenden zweiten Woche, den 25.06.2017, verbleibt er privat in Bonn, von wo aus er am 25.06.2017 die Heimreise antritt.

Zunächst ist in diesem Fall auf den Reiseverlauf abzustellen, der entstanden wäre, wenn nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Danach wäre die Hinfahrt am Montag, den 12.06.2017, und die Rückreise am Freitag der ersten Woche, den 16.06.2017 erfolgt, da die Wohnung am Donnerstag nicht mehr in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen (vor 23:00 Uhr) erreicht werden konnte. Die Berechnung der mit der Dienstreise verbundenen Urlaubstage beginnt somit am Montag, den 19.06.2017, da das Wochenende bei der Betrachtung außen vor gelassen wird. Da die tatsächliche Rückreise am Sonntag, den 25.06.2017 erfolgte, hat der Dienstreisende 5 Urlaubstage, von Montag bis Freitag der darauf folgenden zweiten Woche eingesetzt. Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise sind damit dienstlich veranlasst und können erstattet werden.

### Beispiel 2:

Eine Beschäftigte nimmt an einem dienstlich veranlassten Workshop in London teil. Das Dienstgeschäft beginnt am Montag, den 08.05.2017, um 12:30 Uhr. Die Anreise erfolgt früh am selben Tag. Das Dienstgeschäft endet am Mittwoch, den 10.05.2017 um 18:00 Uhr. Von Donnerstag, den 11.05.2017 bis Freitag, den 19.05.2017 verbleibt sie privat in London, von wo aus sie die Heimreise am 19.05.2017 abends antritt.

Wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden, wäre die Hinreise am Montag, den 08.05.2017 und die Rückreise am Donnerstag, den 11.05.2017, erfolgt. Die Berechnung der mit der Dienstreise verbundenen Urlaubstage beginnt somit am Freitag, den 12.05.2017. Da die tatsächliche Rückreise am darauffolgenden Freitag, den 19.05.2017 erfolgt, hat die Dienstreisende insgesamt 6 Urlaubstage – von Freitag, den 12.05.2017 bis Freitag, den 19.06.2017 – eingesetzt.

Die Dienstreise wurde daher mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden. Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise sind somit privat veranlasst; eine Erstattung der Reisekosten (Flugtickets, Bahnfahrkarten, ÖPNV zum und vom Flughafen, Airport Shuttle) ist gesetzlich nicht möglich. Mit der Reisekostenabrechnung können lediglich die dienstlich begründeten Fahrtkosten vor Ort (Strecken zwischen Übernachtungsort und Geschäftsort in London) geltend gemacht werden. Daneben können Tage- und Übernachtungsgelder für den Zeitraum Montag, den 08.05.2017 bis Donnerstag, den 11.05.2017, gewährt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für Fragen können Sie uns gerne kontaktieren unter [reisekostenstelle@fu-berlin.de](mailto:reisekostenstelle@fu-berlin.de) oder telefonisch unter der Durchwahl 838-50711.

Ihre Reisekostenstelle